



30.1.2015

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

**Betrifft: Petition Nr. 2541/2013, eingereicht von Alberto Ruiz Gonzalez, spanischer Staatsangehörigkeit, zu den Auswirkungen der Parot-Doktrin in Spanien und auf die spanische Strafprozessordnung**

### 1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent ersucht das EP, sicherzustellen, dass trotz Nichtanwendung der „Parot-Doktrin“ in Spanien aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Juli 2012, demzufolge diese Doktrin als Verstoß gegen die grundlegenden Menschenrechte anzusehen ist, die Art des verübten Verbrechens berücksichtigt wird, besonders in Fällen von Vergewaltigung und/oder sexuellen Übergriffen. Er fordert, dass in solchen Fällen entlassene Verurteilte dauerhaft zum Tragen von GPS-Armbändern verpflichtet werden sollten, zumindest bis einige Kriterien (konkret drei) erfüllt seien. In diesem Zusammenhang soll darauf hingewiesen werden, dass die „Parot-Doktrin“ vom Obersten Gerichtshof Spaniens erstmals 2006 angewandt wurde, um den Anspruch von ETA-Gefangenen auf vorzeitige Entlassung und andere Vergünstigungen zu beschränken. Durch die Doktrin wurde sichergestellt, dass bei Haftverkürzungen durch Arbeit im Gefängnis nicht die durch spanisches Recht festgelegte Höchsthaftzeit von 30 Jahren, sondern das jeweilige Gesamtstrafmaß zugrunde gelegt wird. Obwohl die in Artikel 70 des spanischen Strafgesetzbuches von 1973 vorgesehene Höchsthaftdauer von 30 Jahren nach einem Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 8. März 1994 als neues und eigenständiges Strafmaß zu betrachten ist, auf das die gesetzlich vorgesehenen Hafterleichterungen anzuwenden sind, änderte der Oberste Gerichtshof seinen Standpunkt in einem Urteil vom 28. Februar 2006 und führte die sogenannte „Parot-Doktrin“ ein, nach der ein Straferlass auf jedes Strafmaß im Einzelnen und nicht auf die Höchsthaftdauer von 30 Jahren anzuwenden ist.

### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 24. Oktober 2014. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten

CM\1048525DE.doc

PE549.082v01-00

(Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### **3. Antwort der Kommission**, eingegangen am 30. Januar 2015

Die Kommission kann nicht in die laufende Verwaltung des Justizsystems einzelner Mitgliedstaaten eingreifen. Gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann die Kommission nur eingreifend tätig werden, wenn es sich um eine Frage des EU-Rechts handelt.

Derzeit gibt es keine EU-Rechtsvorschriften zu den Anforderungen, die erfüllt sein müssen, damit Gefangenen in den Mitgliedstaaten eine vorzeitige Haftentlassung oder andere Hafterleichterungen gewährt werden können. Aus diesem Grund kann die Kommission in dieser Angelegenheit nicht tätig werden.

#### Fazit

Derzeit gibt es noch keine EU-Rechtsvorschriften, die auf diesen Fall anwendbar wären. In Ermangelung europäischer Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet fallen die Rechtspflege in Strafsachen und die Verwaltung der Strafvollzugsanstalten in die Zuständigkeit der nationalen Behörden. Daher ist es der Kommission nicht möglich, diese Angelegenheit weiterzuverfolgen.